

5 T 9/26
11 XIV(B) 1088/25
Amtsgericht Paderborn



Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn unbekannten Aufenthalts, zuletzt
Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,
Betroffenen und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder u.
Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover,

weiter beteiligt:

Stadt Köln - Ausländeramt, Dillenburger Straße 56-66, 51105 Köln,
Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 06.07.2026
durch den Richter am Landgericht Dr. Czeschick als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des
Amtsgerichts Ahlen (11a XIV(B) 37/25) vom 28.11.2025 (jetzt Amtsgericht Paderborn,
11 XIV(B) 1088/25) den Betroffenen im Zeitraum 28.11.2025 bis 13.01.2026 in seinen
Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Betroffenen trägt in
allen Instanzen die Antragstellerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der betroffene ghanaische Staatsbürger reiste erstmals am ..2022 in die Bundesrepublik ein. Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde mit Ordnungsverfügung vom 22.04.2024 abgelehnt und der Betroffene unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise binnen 30 Tagen aufgefordert.

Am 27.11.2025 hat die Antragstellerin bei dem Amtsgericht Ahlen die Anordnung von Sicherungshaft bis zum 28.02.2025 beantragt.

Zur erforderlichen Haftdauer heißt es in dem Antrag:

1. Die Flugbuchung erfolgt durch die Zentralstelle für Flugabschiebungen Bielefeld (ZFA). Die ZFA teilte am 27.11.2025 mit, dass eine unbegleitete Maßnahme innerhalb von drei Wochen möglich ist. In der Regel wird hierzu ein Direktflug mit der Lufthansa ab Frankfurt gebucht. Vorliegend liegen bezüglich des Betroffenen weder aggressives Verhalten noch medizinische Gründe oder andere Tatsachen vor, die eine begleitete Rückführung erforderlich machen würden. Es wird daher eine unbegleitete Rückführung bei der ZFA angefragt werden.
2. Die Rückführung nach Ghana soll mittels eines Passersatzpapiers erfolgen. Mit Schreiben vom 06.10.2024 wurde seitens der ZAB Unna mitgeteilt, dass eine Passersatzpapier-Zusage der ghanaischen Behörden vorliegt und ein Flug für die Rückführung gebucht werden kann. Nachdem zwei Flugtermine aufgrund des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen storniert werden mussten, teilte die ZAB Unna mit E-Mail vom 18.12.2024 mit, dass im Falle des erneuten Aufgriffs des Betroffenen die Beschaffung eines neuen Passersatzpapiers sowie die Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich ist.

Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Haftantrag (Bl. 4-14 der Beiakte AG Ahlen 11a XIV(B) 37/25) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Ahlen hat mit Beschluss vom 28.11.2025 (Bl. 33-36 d. BA.) nach persönlicher Anhörung des Betroffenen die Haft antragsgemäß angeordnet. Wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts und der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf den Anhörungsvermerk vom 28.11.2025 (Bl. 26-32 d. BA.) Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene durch seinen Wahlbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch mit Schriftsatz vom 07.12.2025 (Bl. 60-61 d. erstinstanzlichen Akten) Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt,

festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Wegen des Beschwerdevorbringens wird auf den vorbezeichneten Schriftsatz sowie den Schriftsatz vom 04.01.2026 (Bl. 110-112 d.e.A.) Bezug genommen.

Wegen des Vorbringens der Antragstellerin wird auf den Schriftsatz vom 07.01.2026 (Bl. 174.A-174.G d.e.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 30.12.2025 (Bl. 102-103 d.e.A.) den bisherigen Pflichtanwalt entpflichtet und den Wahlbevollmächtigten zum Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 62d AufenthG bestellt. Ferner hat es der Beschwerde mit Beschluss vom 08.01.2026 (Bl. 175-176 d.e.A.) nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat mit Verfügung vom 12.01.2026 (Bl. 14-16 d.A.) die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Angaben im Haftantrag zur erforderlichen Haftdauer nicht ausreichen dürften.

Der Betroffene hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten am 12.01.2026 (Bl. 21 d.A.) und 28.01.2026 (Bl. 62 d.A.) Stellung genommen; hierauf wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 13.01.2026 (Bl. 25-26 d.A.) Stellung genommen; auch hierauf wird Bezug genommen.

Am 13.01.2026 ist der Betroffene abgeschoben worden.

Mit Beschluss vom 09.02.2026 (Bl. 66 d.A.) hat die Kammer die Beschwerde zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Die Ausländerakte hat in elektronischer Form vorgelegen.

II.

1.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist in Gestalt des Feststellungsantrags nach § 62 FamFG auch nach der Erledigung der Freiheitsentziehung in der Hauptsache zulässig, soweit die Haft vollzogen wurde, d.h. bis zum 13.01.2026.

2.

Sie ist auch begründet. Der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts Ahlen hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Dem Beschluss lag kein zulässiger Haftantrag i.S.d. § 417 Abs. 2 FamFG zugrunde.

a)

Ein zulässiger Antrag der beteiligten Behörde ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Antrag nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind neben den Angaben zu Identität und gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen Darlegungen zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungs- oder Überstellungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zur Durchführbarkeit der Abschiebung oder Überstellung und zur notwendigen Dauer der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 FamFG). Die Durchführbarkeit der Abschiebung muss mit konkretem Bezug auf das Land, in das der Betroffene abgeschoben werden soll, dargelegt werden. Anzugeben ist dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen (BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – XIII ZB 5/19 –, Rn. 10, juris).

Diese Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein; sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen. Dazu müssen die Darlegungen auf den konkreten Fall bezogen sein und dürfen sich nicht in Leerformeln erschöpfen (BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2023 – XIII ZB 14/21 –, Rn. 9, juris m.w.N.). Ob die Angaben in dem Antrag der beteiligten Behörde sachlich richtig sind oder eine tragfähige Grundlage für die beantragte Freiheitsentziehung bieten, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit des Antrags (BGH, Beschluss vom 12. Februar 2020 – XIII ZB 15/19 –, BGHZ 224, 344-350, Rn. 8).

In einem Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft ist eine nähere Erläuterung des für die Buchung eines Fluges mit Sicherheitsbegleitung erforderlichen Zeitaufwandes in aller Regel dann nicht geboten, wenn sich die Behörde auf eine Auskunft der zuständigen Stelle beruft, wonach dieser Zeitraum bis zu sechs Wochen beträgt. Ist ein längerer Zeitraum für die Organisation der Rückführung des Betroffenen

erforderlich, bedarf es aber einer auf den konkreten Fall bezogenen Begründung, die dies nachvollziehbar erklärt und Ausführungen etwa zu Art des Fluges, Buchungslage der in Betracht kommenden Fluggesellschaften, Anzahl der Begleitpersonen, Personalsituation enthält (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2019 – V ZB 173/18 –, Rn. 8, juris).

b)

Diesen Anforderungen genügt der in Rede stehende Haftantrag nicht. Die antragstellende Behörde teilt zwar mit, dass ein Flug innerhalb von drei Wochen gebucht werden könne. Die Mitteilung jedoch, die Beschaffung eines neuen Passersatzpapiers sowie die Abschiebung seien innerhalb von drei Monaten möglich, lässt offen, wie viel dieses Zeitraums auf die Beschaffung des Passersatzpapiers entfällt und welcher Zeitraum für die sonst noch erforderlichen Schritte zur Realisierung der Abschiebung erforderlich ist. Zwar genügt es, wenn für die Passersatzbeschaffung im Hinblick auf die erforderliche Mitwirkung ausländischer Behörden nur ein ungefähre Zeitraum angegeben wird (BGH, Beschluss vom 13. September 2018 – V ZB 145/17 –, Rn. 12, juris). Hier bleibt jedoch offen, wie lang dieser ungefähre Zeitraum (maximal) ist, zumal auch unklar bleibt, ob die Flugbuchung parallel zur Beschaffung des Passersatzpapiers erfolgt oder ob diese Schritte erst nacheinander geschehen können. Auch war die mitgeteilte Information der ZAR Hana im Zeitpunkt der Haftantragstellung bereits fast ein Jahr alt.

c)

Der Mangel des Haftantrages ist nicht geheilt worden. Bis zur amtsgerichtlichen Anhörung hat die Antragstellerin ihr Vorbringen nicht ergänzt. Der Vortrag in dem Schriftsatz vom 13.01.2026 war schon deswegen nicht geeignet, den Mangel des Haftantrages zu heilen, weil der Betroffene am selben Tag abgeschoben worden ist. Inhaltlich erklärt dieser Schriftsatz zudem nur die Zuständigkeiten unterschiedlicher Behörden, jedoch nicht, wie der im Haftantrag veranschlagte dreimonatige Zeitraum zustande gekommen ist.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG. Angesichts des Erfolgs des Rechtsmittels entspricht es billigem Ermessen, der Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen aufzuerlegen und von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 6 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der